

RS Vwgh 1993/4/20 92/14/0232

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

36 Wirtschaftstreuhänder

Norm

ABGB §1346;

EStG 1988 §4 Abs4;

WTBO §33;

WTBO §34;

Rechtssatz

Die Übernahme von Bürgschaften zählt nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerberaters. Daher spricht die Verkehrsauffassung von vornherein nicht für die von § 4 Abs 4 EStG 1988 für die Betriebsausgabeneigenschaft geforderte Veranlassung der Aufwendung oder Ausgabe aus der Bürgschaft durch den Betrieb.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140232.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at